IMT Nuremberg Archives

H – 2052

International Court of Justice

H2052 - 0002

A b s c h r i f t
aus Dokumente der deutschen Politik Band I

Ri. Exhib. Nr. 18.

41. Vertrag der Verstaendigung und Zusammenarbeit (Viermaechtepakt)
vom 15. Juli 1933.

Der Deutsche Reichspraesident, der Praesident der Franzoesischen Republik, Seine Majestaet der Koenig von Grossbritannien, Irland und der britischen ueberseeischen Gebiete, Kaiser von Indien, und Seine Majestaet der Koenig von Italien,

im Bewusstsein der besonderen Verantwortung, die ihnen die Tatsache ihrer staendigen Vertretung im Voelkerbundsrat gegenueber dem Voelkerbund selbst und seinen Mitgliedern auferlegt, und die sich aus ihrer gemeinsamen Unterzeichnung der Abmachungen von Locarno ergibt;

in der Ueberzeugung, dass der Zustand des Unbehagens, in dem sich die Welt befindet, nur durch eine Verstaerkung ihrer Solidaritaet beseitigt werden kann, die geeignet ist, in Europa das Vertrauen auf den Frieden zu festigen;

getreu den Verpflichtungen, die sie durch die Voelkerbundssatzung, die Vertraege von Locarno und den Briand-Kellog-Pakt uebernommen haben, und bezugnehmend auf die Erklaerung ueber die Nichtanwendung von Gewalt, die als Grundsatz in der in Genf am 11. Dezember 1932 von ihren Bevollmaechtigten auf der Abruestungskonferenz unterzeichneten Erklaerung verkuendet und am 2. Maerz 1933 von der Politischen Kommission dieser Konferenz angenommen worden ist;

in dem Bestreben, allen Bestimmungen der Voelkerbundssatzung ihre volle Wirksamkeit zu verleihen unter Beachtung der Methoden und Verfahrensarten, die darin vorgesehen sind, und denen sie nicht zuwiderhandeln wollen;

unter Achtung der Rechte eines jeden Staates, ueber die nicht ohne Mitwirkung der Beteiligten verfuegt werden kann;

sind uebereingekommen, zu diesem Zwecke einen Vertrag zu schliessen, und haben zu ihren Bevollmaechtigten ernannt:....., die, nachdem sie ihre Vollmachten ausgetauscht und in guter und gehoeriger Form befunden haben,

folgende Bestimmungen vereinbart haben:

A r t i k e l 1.

Die Hohen vertragschliessenden Teile werden sich ueber alle Fragen, die sie angehen, ins Einvernehmen setzen. Sie verpflichten sich, alle Anstrengungen zu machen, um im Rahmen des Voelkerbundes eine Politik wirksamer Zusammenarbeit zwischen allen Maechten zur Erhaltung des Friedens zur Anwendung zu bringen.

A r t i k e l 3.

Die Hohen vertragschliessenden Teile verpflichten sich, alle Anstrengungen zu machen, um den Erfolg der Abruestungskonferenz sicherzustellen; sie behalten sich vor, falls Fragen, die sie besonders betreffen, bei Beendigung der Konferenz offen geblieben sein sollten, deren Pruefung in Anwendung dieses Vertrages unter sich wiederaufzunehmen, um sicherzustellen, dass sie auf geeignetem Wege geloest werden.

A r t i k e l 5.

Dieser Vertrag wird fuer eine Dauer von 10 Jahren, gerechnet von seinem Inkrafttreten an, abgeschlossen.

Die Richtigkeit der Abschrift bestaetigt :

Dr. Martin Horn
Rechtsanwalt

INTERNATIONAL MILITARY TRIBUNAL
NURNBERG, GERMANY
Ri Exhibit 18
March 27 Filed 1946

-42-42a

Filed March 27, 1946
Kaltenbach
Leipzig

H-2052

Ri-Exhibit Nr. 18

Dokumentenbuch Seite 42, 42 a,

Dokumente Joachim von R i b b e n t r o p

H2052 - 0003

18